

BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, März 1978

I N H A L T

Der '2.Juni-Prozeß'S.1
ProzeßtermineS.10
ProzeßberichteS.14
StudentenprozeßeS.25
Bericht eines ehemaligen poli- tischen Gefangenen aus der DDRS.28



3⁷⁸

Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00

Solidarität mit den politisch Verfolgten



ROTE HILFE

Nr. 1 MÄRZ 1978 5. JAHRGANG

PREIS 1.50 DM

THIEU-PROZESS
Vietnam-Solidarität soll
vor Gericht

Die 47 BUBACK -
DOKUMENTARISTEN
Prof. Bauer, einer der
"47", berichtet

FREIHEIT für R. BAHRO.
und R. MAINZ

RUSSELL-TRIBUNAL
unter Beschuß
von Regierung, DGB, DKP

Der "FALL OSTERMEYER"

Wehrt Euch!
Leistet Widerstand



WIDERSTAND UND WIDERSTANDSRECHT

DER 'LORENZ - PROZEß'

EIN NEUER MEILENSTEIN IM ABBAU DER DEMOKRATISCHEN RECHTE

Wie auch bei der Verschärfung der politischen Unterdrückung in anderen gesellschaftlichen Bereichen, sei es bei der Aufrüstung und Zentralisierung des Polizeiapparats oder beim gesetzlich vorangetriebenen Abbau von demokratischen Rechten und Freiheiten, so wird auch die Justiz unter dem Vorwand der Terroristenbekämpfung auf die verschärfte Verfolgung von demokratischen und revolutionärer Kräfte ausgerichtet.

Erstes exemplarisches Beispiel dafür in der jüngeren Geschichte der BRD und Westberlins war der Prozeß gegen Horst Mahler. Das Kronzeugenprinzip wurde in der Gestalt Karl-Heinz Ruhlands als erpreßten und bestochenen Zeugen, der ganz offenkundig vom BKA und der Sicherungsgruppe Bonn für einen Haufen Lügen präpariert worden war, eingeführt. Mit Hilfe der Lügen Ruhlands wurde Horst Mahler und in der Folge eine Reihe weiterer politischer Gefangener zu insgesamt weit über 100 Jahren Gefängnis verurteilt.

Offen wurde die Gesinnung Horst Mahlers, die Tatsache, daß er sich nicht von den Aktionen der RAF distanziert hatte, zur mitentscheidenden Stütze des Urteils gemacht.

Die Abqualifizierung sämtlicher Entlastungszeugen als unglaubwürdig und des Meineidkomplotts verdächtig zeigte mit aller Deutlichkeit, daß es dem Gericht nicht um "Wahrheitsfindung" ging, sondern um die exemplarische Abrechnung mit "dem Staatsfeind".

Die Öffentlichkeit im Prozeß wurde massiv behindert, die Prozeßbesucher schikaniert, durchsucht und namentlich registriert, zu verdächtigen "Sympathisanten" erklärt, die sich zum Teil bei Einstellungsgesprächen im Öffentlichen Dienst die Frage nach ihrem Prozeßbesuch gefallen lassen mußten.

Durch den Ausbau des Gerichts zur Festung, durch Postierung schwerbewaffneter Polizei vor dem Gericht sollte der Öffentlichkeit weisgemacht werden, es würde hier gegen gemeingefährliche Schwerverbrecher verhandelt.

Einen vorläufigen Höhepunkt erreichte die Ausrichtung der Justiz im Stammheimer Verfahren gegen die Gefangenen aus der RAF. Für Millionensummen wurde ein besonderes Prozeßgebäude gebaut, das sich durch seinen Festungscharakter, durch die dort Tag und Nacht postierten Polizeieinheiten und durch ausgeklügelte Kontrollen aller die zum Prozeß gingen, auszeichnete.

Auf dem Hintergrund einer beispiellosen Hetze gegen die Verteidiger der Angeklagten, die samt und sonders der Öffentlichkeit als "Kopplizen der Terroristen" präsentiert wurden, wurden Verteidigeraus-schlußgesetze erlassen, wurde die Möglichkeit, daß ein Rechtsanwalt mehrere Angeklagte in einem Verfahrenskomplex verteidigt ab-schafft, wurde die Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Mandant und Anwalt eingeführt, und das Abhören der Gespräche zwischen innerpraktiziert, und als dies ans Licht kam, mit der Lüge des überge-setzlichen Notstandes zu rechtfertigen gesucht. Kurz vor Beginn des Prozesses wurden sämtliche Vertrauensanwälte mit Ausnahme von Rechts-anwalt Schily ausgeschlossen.

Mit den strafprozeßualen Rechten der Angeklagten wurde derart umgesprungen, daß auch bürgerliche Zeitungen seither vom sogenannten Stammheimer Landrecht schreiben. Zum Beispiel wurden die Angeklagten wegen angeblich selbst verursachter Verhandlungsunfähigkeit vom Prozeß ausgeschlossen - und die gesetzliche Möglichkeit dazu wurde während des Prozesses geschaffen, obwohl die medizinischen Gutachter eindeutig die Haftbedingungen als Ursache der Verhandlungsunfähigkeit benannten, d. h. ihre Möglichkeit sich vor Gericht zu verteidigen wurde erheblich eingeschränkt.

Mit der Bestellung von Prinzing zum Gerichtsvorsitzenden wurde der erste Schritt zur Schaffung von Sondergerichtshöfen gemacht. Die Zeit vor und während des Prozesses war begleitet von einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit der Regierung, des BKA und der Sicherungsgruppe Bonn, die mit unbewiesenen Behauptungen über Angeklagte und Verteidiger sowohl eine öffentliche Vorverurteilung erreichen wollten als auch das Klima schaffen wollten für die Fülle von Gesetzen zum Abbau der Rechte der Angeklagten und der Verteidiger die vor und während des Prozesses erlassen wurden. Eine ganze Galerie von obskuren Kronzeugen wurde aufgeboten mit dem Ziel, die Nichtexistenz von Beweisen gegen die Angeklagten zu vertuschen.

Die Haftbedingungen der Gefangenen wurden derart verschärft, daß heute keiner der in Stammheim Angeklagten mehr am Leben ist.

Am 11. April 1976 beginnt der Prozeß gegen Ronald Fritsch, Gerald Klöpfer, Till Meyer, Ralf Reinders, Fritz Teufel und Andreas Vogel.

Neben der Mitgliedschaft in der "terroristischen Vereinigung 'Bewegung 2. Juni'" lautet die Anklage auf Mord an Kammergerichtspräsident Drenkmann und auf Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Lorenz.

Allein was bisher, knapp einen Monat vor Beginn des Prozesses im Verlauf des Verfahrens und in seinem Umfeld geschehen ist, signalisiert, daß erneut ein Mamut-Schau-Prozeß ansteht, in dem nicht nur das, was der Stammheimer Prozeß für die Ausrichtung der Justiz in der BRD bedeutete für Berlin angestrebt wird, sondern auch diese Ausrichtung auf ein neues Niveau bei der Verfolgung von Gegnern und Kritikern der herrschenden Zustände gehoben werden soll.

- Im Prozeß gegen Boemeland und Siefert wurden die beiden Frauen wegen Unterstützung einer "terroristischen Vereinigung" verurteilt, obwohl vorher weder die Existenz der Bewegung 2. Juni als "terroristische Vereinigung", noch die Mitgliedschaft einer der sechs Angeklagten in dieser Vereinigung gerichtlich festgestellt

worden war. D.h. ohne daß es eine Möglichkeit der Verteidigung gab, wurde die Mitgliedschaft der Angeklagten in der Bewegung 2. Juni und die Existenz derselben als "terroristische Vereinigung" im Urteil gegen Doemeland und Siefert festgestellt. Hier wurde also, ohne daß es eine Eingriffsmöglichkeit der Verteidigung gab, Fakten und Beweismittel für den jetzt anstehenden Prozeß geschaffen, und es fand eine offizielle Vorverurteilung statt.

Vor Beginn des Prozesses hat das Berliner Kammergericht systematisch den Versuch unternommen, die Vertrauensverteidigung in diesem Prozeß zu zerschlagen: Noch vor einem Jahr hatte jeder Angeklagte zwei Verteidiger seines Vertrauens zu seiner Verteidigung. Das Kammergericht schloß zwei Verteidiger in extensiver Auslegung des § 146 StPO: - ein Anwalt darf in einem Verfahrenskomplex nur einen Beschuldigten verteidigen - aus dem Verfahren aus. Des weiteren wurde Rechtsanwalt Spangenberg durch ein gezieltes Berufsverbot aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Ein weiterer Schlag gegen die Verteidigung war dann die Ablehnung, weitere vier Vertrauensanwälte als Pflichtverteidiger beizuordnen. (Eine Beiordnung ist für die Verteidiger notwendig, um einen derart umfangreichen Prozeß finanziell durchstehen zu können, denn Pflichtverteidiger werden aus der Staatskasse bezahlt.) Der Grund für die Ablehnung:

Den Verteidigern wird vorgeworfen, am 18. Oktober 1977, dem Tag, am dem der Tod der Gefangenen in Stammheim bekannt wurde, in einem Telegramm an Justizminister Vogel die Selbstmordthese angezweifelt und die sofortige Aufhebung der Kontaktsperre für ihre Mandanten gefordert zu haben.

Daß dies eine gezielte Politik des Kammergerichts ist, wird noch dadurch deutlich, daß in Berlin 80 Verteidiger auf Grund des schon erwähnten § 146 StPO die 6 Angeklagten nicht mehr vertreten können und das Gericht jede Beiordnung eines westdeutschen Verteidigers ablehnt, selbst dann, wenn diese ihre Bereitschaft erklären, für die Dauer des Prozesses nach Berlin überzusiedeln. Demgegenüber hat das Kammergericht sofort nach Zulassung der Anklage jedem Angeklagten zwei Zwangsverteidiger beigeordnet, die nicht das Vertrauen der Angeklagten besitzen und die eine Verteidigung in diesem Verfahren lediglich der Form nach, - nämlich durch ihre Berufsbezeichnung, - nicht aber durch ihre Tätigkeit gewährleisten sollen. Und zynisch führt der Vorsitzende Richter G e u s auf den Antrag eines Verteidigers, ihn zu entpflichten, aus:

"(...) Die Bestellung verletzt nicht das Recht des Angeklagten auf freie Wahl des Verteidigers; dieses Recht besteht im Rahmen der notwendigen Verteidigung nicht. (...)

Das Institut der notwendigen Verteidigung dient nicht nur dem Interesse des Angeklagten, sondern soll im Staatlichen Interesse den prozeßordnungsgemäßen Ablauf

sicherstellen. Die Beiordnung ist ein öffentlich-rechtlicher Akt, durch den das Rechtsverhältnis zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten begründet wird. Es kann daher auch nicht in jedem Fall darauf ankommen, ob der beigeordnete Verteidiger ein Vertrauensverhältnis zu dem Angeklagten besitzt oder herstellen kann, wenngleich dies wünschenswert sein mag. (...)"

- Eigens für diesen Prozeß wurde am Kammergericht mit einer Reihe von Manövern ein Sondergerichtshof zusammengestellt (siehe Prozeßinfo Nr. 2/77) und damit das Prinzip des "gesetzlichen Richters" verletzt, das gerade in der bürgerlichen Revolution gefordert wurde und durchgesetzt worden war, um zu verhindern, daß jeweils für bestimmte Prozesse ein spezieller Gerichtshof von der Exekutive bestellt wird, der einen Prozeß und ein Urteil im Sinne der Regierung garantiert.
- Bei einer Gegenüberstellung mit Zeugen wurde den Angeklagten nicht nur Bart- und Haarfarbe bzw. Frisur gewaltsam so zurecht gestutzt, wie es die Bundesanwaltschaft wünschte, sondern sie wurden auch durch Anwendung körperlicher Gewalt gezwungen, jeweils die Positur einzunehmen, die der Staatsanwaltschaft zu einer Identifizierung notwendig erschien. Das heißt, das Recht eines Angeklagten, nicht zu den Ermittlungen selber beitragen zu müssen, wurde in gravierender Weise mißachtet.
- Mit einer Unzahl von Beschlüssen wurden die Haftbedingungen der Gefangenen immer mehr verschärft. Literatur und auch Besuche wurden extremer Zensur unterworfen. Politische Auseinandersetzungen mit den verschiedenen Auffassungen der demokratischen und der linken Bewegung wurden so rigoros unterbunden und damit die politische Identität der Angeklagten und die Möglichkeit einer Verteidigung, bei der der politische Hintergrund des Prozesses zur Sprache kommt, zunehmend beeinträchtigt.

- Durch den Ausbau eines Teils des Gerichtsgebäudes zu einer durch Panzerglas abgeschirmten Festung, die Abtrennung von Öffentlichkeit und Angeklagten vom Gericht durch Panzerglas wird nicht nur der Eindruck erweckt, hier stünden Menschen vor Gericht, die man eh als gemeingefährliche Verbrecher einschätzen muß, sondern dadurch wird auch - ebenso wie durch die Registrierung jedes Prozeßbesuchers - die Öffentlichkeit des Prozesses stark beeinträchtigt.

Es steht zu befürchten, daß in diesem Prozeß - wie auch in früheren sog. "Terroristenprozessen" - im Namen der Verteidigung des Rechtsstaates gegen den Terrorismus eine Praxis der Rechtsprehnung eingeführt wird, die letztlich zu einer Sondergerichtsbarkeit für Angeklagte in Prozessen mit politischem Hintergrund führt, in deren Rahmen Angeklagte und Verteidiger zunehmend in einen Status der Rechtlosigkeit versetzt werden. Angesichts der Gefahr, daß unter Verletzung elementarster Rechte die sechs Angeklagten zu lebenslänglichen Gefängnisstrafen verurteilt werden, ohne daß wirklich der Beweis für ihre Beteiligung an den angeklagten Taten geführt wird; angesichts auch der Richtlinien-Funktion solcher Prozesse für die gesamte Rechtsprechung (+) halten wir es für notwendig, sich über politische und weltanschauliche Differenzen hinweg gemeinsam für folgende Forderungen einzusetzen:

(+) Z.B. wird die erstmals in sog. "Terroristenprozessen" eingeführte Praxis der Beiordnung von "Zwangsvverteidigern" d.h. Anwälten, die in keiner Weise das Vertrauen der Angeklagten, wohl aber das besondere Vertrauen des Gerichts genießen, jetzt auch bei den Prozessen gegen die Aktivitäten von Studenten und Studenten-Vertretern anlässlich der Vorlesungsstreiks angewandt. (s. Prozeß ./ . Steffen vor dem LG am 4., 7., 11., 14., 18. und 21. April).

Die erstmals im Prozeß gegen Horst Mahler zur Anwendung gekommene "Nicht-Distanzierungstheorie" d.h., daß aus der

Es kann nicht zugelassen werden, daß für bestimmte Angeklagte (vordergründig 'Terroristen', letztlich alle politischen Angeklagten) nicht nur in besonderer Weise Rechte abgebaut werden, sondern auch die wenigen verbliebenen Rechte rigoros verletzt werden; d.h., daß sie mittels Sonderrecht gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht in einen Status der Rechtlosigkeit versetzt werden.

Für ungehinderte Verteidigung, gegen Verteidigerausschlüsse und Trennscheiben.

Für das Recht der Angeklagten, nicht selber zu ihrer Verurteilung beitragen zu müssen.

Gegen jegliche Bestrebungen, das Recht der Angeklagten, sich nicht zur Sache zu äußern, zu ihren Ungunsten zu benutzen; d.h. gegen die Praktizierung der "Nicht-Distanzierungstheorie" .

Gegen die Schaffung von Sondergerichtshöfen für politische Prozesse.

Gegen die Einführung und Praktizierung des Kronzeugenprinzips, wie es in der Vergangenheit bereits mehrfach getan worden ist. (Mahler, Schmücker u.a. Prozesse)

Gegen jegliche Bestrebungen, die Gesinnung der Angeklagten als Ersatz für Beweise zur Verurteilung heranzuziehen.

Für menschenwürdige Haftbedingungen der Gefangenen, gegen die Zensur ihrer Lektüre und Besucher.

Gegen die Behinderung der Öffentlichkeit im Prozeß;

gegen die Registrierung der Prozeßbesucher.

----- (Forts. d.Anm.)

Nicht-Distanzierung der Angeklagten von der Tat die Täterschaft gefolgert wird, findet heute in einer Vielzahl kleinerer Prozesse ihre mehr oder weniger offene Anwendung. Hier wird die Gesinnung eines Angeklagten anstelle von festgestellten Tatsachen zum wichtigen Beweismittel der Justiz.

8. Dezember 1977

An den
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
75 KARLSRUHE 1
Herrenstr. 45a
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Sehr verehrter Herr Generalbundesanwalt,

Sie werden sich daran erinnern, daß Amnesty International am 9. Juni dieses Jahres ein Telegramm an den Berliner Senator für Justiz, an den Polizeipräsidenten in Berlin sowie an die Bundesanwaltschaft in Berlin richtete, mit dem sie ihrer Besorgnis Ausdruck verlieh über Berichte, die von einer Mißhandlung Gefangener der "Bewegung 2. Juni" auf einem Polizeirevier am 22. Mai in Berlin im Verlauf eines Identifizierungsverfahrens sprachen. Amnesty International regte damals eine unverzügliche Untersuchung zwecks Feststellung der Tatsachen durch eine unabhängige Ärztekommision an und erhielt als Antwort darauf den Bescheid, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht eine Untersuchung über das Verhalten der zuständigen Justiz- und Polizeibeamten angeordnet habe.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung, die Amnesty International nunmehr vorliegen, zwingen uns dazu, weiterhin ernsthafte Bedenken anzumelden. Diese beziehen sich auf die Feststellung der Untersuchungsergebnisse, daß die Behauptung der Verteidigung, eine Mißhandlung der Gefangenen habe stattgefunden, nicht nachzuweisen sei; weiter, daß es keine hinreichenden Gründe für eine strafrechtliche Verfolgung der zuständigen Polizeibeamten gäbe, und daß die Anwendung von gesteigertem Druck auf den Körper mittels "Knebelketten", um eine Mitwirkung der Gefangenen mit den Behörden zu erlangen, als gerechtfertigt und gesetzesmäßig zu erachten sei.

Jede Anwendung eines Gewaltmittels gegenüber Gefangenen ist für Amnesty International von direktem Interesse und bietet Anlaß zu Besorgnis. § 1(c) unserer Satzung verpflichtet uns zum "Einsatz aller geeigneten Mittel, um unsere Gegnerschaft gegenüber der Anwendung bzw. der Auferzwingung von ... Foltermitteln sowie anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlungsweisen kundzutun, die für die Bestrafung von Gefangenen angewendet werden, auch wo solche Gefangene sich der Gewaltanwendung bedient oder diese befürwortet haben". Unserer Ansicht nach stellt der Gebrauch von "Knebelketten", deren Zweck es ist, eine Mitarbeit der Gefangenen mit den Behörden zu erlangen, eine ernstzunehmende Form der Mißhandlung dar, und muß daher unter allen Umständen als unannehmbar gelten. Aus diesem Grund hält Amnesty International es für äußerst wichtig, daß die Anwendung solcher Methoden noch einmal überdacht wird, und daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß Methoden dieser Art gegenüber Gefangenen in Zukunft keine Anwendung mehr finden.

Wir gestatten uns, dieses Schreiben an den Berliner Senator für Justiz, an den Polizeipräsidenten in Berlin und an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin sowie an Sie zu richten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Martin Ennals

Generalsekretär

Acht Anwälte kritisieren den Beschluß gegen Spangenberg

5.7.78
Gegen das vom Ermittlungsrichter am Kammergericht am Mittwoch gegen Rechtsanwalt Spangenberg verhängte teilweise Berufsverbot haben gestern acht Anwälte protestiert, die wie Spangenberg Verteidiger von sechs Gefangenen sind, die der „Bewegung 2. Juni“ zugerechnet werden. Dieser Beschluß reihe sich ein, heißt es, in „die Maßnahmen der Staatsorgane, mit denen offenbar die Verteidigung“ dieser Gefangenen — unter ihnen Fritz Teufel und Ralf Reinders — „nach und nach zerstört werden soll“. Spangenberg wird, wie berichtet, vor allem vorgeworfen, eine „Hungerstreikerklärung“ Fritz Teufels an Presseorgane versandt zu haben.

Die Anwälte Becker, Kolb, Lohstöter, Müllerhoff, Panka, Remé, Schöndienst und Venedey weisen darauf hin, daß bereits fünf Verteidiger dieser Gefangenen ausgeschlossen und gegen drei Anwälte Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet worden seien. Außerdem seien Verteidigungsunterlagen beschlagnahmt worden. Für „eine unrichtige, insbesondere unredliche Argumentation“ des Ermittlungsrichters beim Kammergericht halten es die acht Anwälte, wenn dieser versuche, Spangenberg „wegen der zufälligen zeitlichen Aufeinanderfolge“ der Herausgabe der Hungerstreikerklärung und des Mordes an Generalbundesanwalt Buback mit dieser Gewalttat in Verbindung zu bringen. Die Staatsschutzorgane scheinen, so erklärten die Anwälte, mit der Verteidigung in dem „2. Juni-Verfah-

ren nach bewährtem Stammheimer Muster“ verfahren zu wollen. Auch dort hätten sie ein halbes Jahr vor Prozeßbeginn damit angefangen, Verteidiger auszuschließen, bis am Ende des Prozesses nur noch ein Vertrauensanwalt übriggeblieben sei. (Tsp)

Prozeß nach kurzer Verhandlung vertagt

Knapp eine Stunde nach seinem erneuten Beginn vertagte gestern die Zweite Große Strafkammer den Prozeß gegen die 37jährige Waltraud Siepert und die 21jährige Christina Doemeland wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung auf morgen. Das Gericht will bis dahin über einen Aussetzungsantrag der Verteidigerin Christina Doemelands beschließen. Waltraud Siepert soll laut Anklage im August und September 1975 zwei Wohnungen in Neukölln und Wedding sowie eine Garage in Wilmersdorf gemietet haben. Diese Objekte sowie einen gemeinsam von ihr und Christina Doemeland erstandenen Transporter soll sie Mitgliedern der „Bewegung 2. Juni“, so beispielsweise Fritz Teufel, zur Verfügung gestellt haben.

Verteidigerin Krieg beantragte nach dem Verlesen der Anklageschrift, den Prozeß gegen Christina Doemeland bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens gegen die Haupttäter der „Bewegung 2. Juni“ auszusetzen, da grundsätzlich die Haupttat vor der Beihilfe geprüft werden müsse. Andernfalls würde in dem jetzt begonnenen Prozeß zum Beispiel über Fritz Teufel als mutmaßliches Mitglied der „Bewegung 2. Juni“ zu Gericht gesessen, ohne daß dieser rechtliches Gehör erhalte. Die Verteidigerin warf die Frage auf, was mit einem Urteil gegen Christina Doemeland wegen Unterstützung der mutmaßlichen Haupttäter geschehe, wenn diese in einem späteren Hauptprozeß, was doch im Bereich des Möglichen liege, freigesprochen werden sollten. 25.1.78 (Tsp)

Materialien zum Prozess

erhältlich bei der
Roten Hilfe zum
Preis von 1,-- DM

gegen

Ronald Fritsch, Gerald Klöpffer, Till Meyer

Ralf Reinders, Fritz Teufel und Andreas Vogel

Wieder ein Anarchisten-Prozeß

30jähriger wegen Beschaffung eines Autos für Lorenz-Entführer angeklagt

Im besonders gesicherten Saal 700 des Kriminalgerichts begann gestern wieder ein Prozeß um Unterstützung der „Bewegung 2. Juni“. Der 30jährige Eberhard Dreher ist angeklagt, der Gruppe, die sich unter anderem zur Entführung des CDU-Landesvorsitzenden Lorenz bekannt hat, seine Ausweise und ein Auto zur Verfügung gestellt zu haben. Die Staatschutzkammer hat zunächst Termine bis Mitte September angesetzt.

Am 17. Mai dieses Jahres hatte sie, wie berichtet, im selben Saal die 37jährige Waltraud Siepert wegen Unterstützung der „Bewegung 2. Juni“ zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt. Acht weitere „Unterstützer“ warten noch auf ihren Prozeß vor derselben Kammer. Die Ermittlungen gegen den Gruppenkern hat die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe an sich ge-

zogen. Wann und wo sie anklagen wird, ist immer noch ungewiß.

Dreher war am 26. März 1976 mit Andreas Vogel in Berlin festgenommen worden. Dieser hatte damals die Pistole bei sich, mit der nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft 1974 der Kammergerichtspräsident von Drenkmann erschossen worden war. Dreher, bisher unbestraft, wird angeklagt, 1976 der „Gruppe 2. Juni“ ein Auto verschafft und damit auch Vogel transportiert zu haben. In der Wohnung in der Steinmetzstraße, die er mit Vogel betreten wollte, als er festgenommen wurde, lagen laut Anklage Waffenbücher, Perücken und falsche Bärte. 1973 soll er einem Gruppenmitglied seinen Personalausweis, seinen Führerschein und eine Anmeldebestätigung zur Verfügung gestellt haben.

Gegenvorwurf: „Folterwochenende“

Zu den Anklagepunkten äußerte Dreher sich gestern nicht. Er erneuerte in einer langen Erklärung dagegen die Vorwürfe zu einem „Folterwochenende im Polizeipräsidium“, wie er formulierte. Mit anderen Untersuchungshäftlingen der „Bewegung 2. Juni“ war er, wie berichtet, am 21. und 22. Mai zu einer Gegenüberstellung mit Zeugen hinter einer Spiegelwand im Polizeipräsidium gefahren worden. Dabei wurden nach Angaben der Häftlinge Knebelketten so angewandt, daß abends ein Haftsanitäter Verletzungen verbinden mußte. Außerdem seien sie geschlagen und ihnen Haare büschelweise ausgerissen worden. In diesem Zusammenhang läuft, wie berichtet, ein Ermittlungsverfahren gegen Gefangene wegen Widerstand und gegen Beamte wegen Körperverletzung im Amt. Entschieden ist über einen Antrag der Verteidigung, das Verfahren wegen ungenügender Vorbereitungszeit zu verschieben.

Urteile im „Schmücker-Prozeß“ aufgehoben

Der Bundesgerichtshof soll, wie einer der Verteidiger gestern mitteilte, angeblich die Urteile im sogenannten Schmücker-Prozeß aufgehoben haben. Eine schriftliche Begründung des Beschlusses, der einstimmig gefaßt worden sein soll, liege noch nicht vor, erklärte der Anwalt. Eine Bestätigung konnte gestern in Karlsruhe nicht mehr eingeholt werden. Wie berichtet, hatte die siebente Große Strafkammer am 22. Juni 1976 im Prozeß um die Erschießung des 22jährigen, ehemaligen Anarchisten Ulrich Schmücker gegen sechs Angeklagte ein mal lebenslange Strafe und fünf mal Jugendstrafen zwischen vier und acht Jahren wegen gemeinschaftlichen Mordes ausgesprochen. Schmücker war in der Nacht zum 5. Juni 1974 im Grunewald erschossen worden. (Tsp)

Tsp 3.2.77

Vor Gegenüberstellung wurden Fritz Teufel Bart und Haare geschnitten

Fritz Teufel, der wegen des Verdachts der Beteiligung an der Entführung von Peter Lorenz in der U-Haftanstalt Moabit einsitzt, ist am 28. Januar einem Tat-Zeugen gegenübergestellt worden. Dies bestätigte ein Sprecher der Bundesanwaltschaft. Zu Presseberichten, der Zeuge habe Teufel als Tatbeteiligten „mit Sicherheit“ erkannt, wollte der Sprecher keine Stellungnahme abgeben. Er sagte lediglich: „Das wird wohl so sein.“ Wegen Körperverletzung im Amt und Nötigung hat der Anwalt Teufels, wie er gestern mitteilte, gegen die bei der Gegenüberstellung beteiligten Beamten und den verantwortlichen Bundesrichter Strafanzeige erstattet. Nach seinen Angaben sollen Teufel gewaltsam Bart und Haare geschnitten sowie unbefugt Film- und Tonbandaufnahmen gemacht worden sein. Von dem Gegenüberstellungsbeschuß habe der Anwalt vorher keine Kenntnis gehabt. (AP/Tsp)

Ermittlungen wegen Verletzung von Untersuchungshäftlingen dauern an

Ein auf Grund von Strafanzeigen eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt bei einer Gegenüberstellung von Untersuchungshäftlingen mit Zeugen am 21. und 22. Mai dauert an, wie die Staatsanwaltschaft auf Anfrage mitteilte. Wie am 26. Mai berichtet, handelt es sich um sechs Angehörige der „Bewegung 2. Juni“, denen vorgeworfen wird, an der Entführung von Peter Lorenz und der Ermordung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann beteiligt gewesen zu sein.

In Anwesenheit eines Vertreters der Bundesanwaltschaft sollten die Häftlinge mittels Knebelketten an den Handgelenken dazu gezwungen werden, bei der Gegenüberstellung

den Kopf zu heben, die Augen zu öffnen oder ein „normales“ Gesicht zu machen. Nach Angaben der Anwälte der Häftlinge seien sie auch geschlagen und an den Haaren gerissen worden. Wie am 11. Juni berichtet, hatte der Generalsekretär der Gefangenenhilfsorganisation „amnesty international“ telegrafisch seine Besorgnis über die Vorfälle ausgedrückt. Gegen die Häftlinge läuft ein Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt.

In der Ermittlungssache gegen die Polizisten ist inzwischen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft ein ärztliches Gutachten erstattet worden. Die Akten sind in der vorigen Woche der Polizei zur Stellungnahme zugeleitet worden. Einer der Anwälte der Häftlinge hat die Hinzuziehung eines Neurologen beantragt, da noch in der vorigen Woche infolge einer vermuteten Nervquetschung ein Daumen seines Mandanten gefühllos gewesen sei. (Tsp)

PROZESSTERMINE

für die Zeit vom 20.3. - 25.4.78

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen + warum ?
20.3. 12.30	Moabit 101	./.Towfigh, Festnahme bei einer Demonstration im Mai 1976, angeklagt wegen Widerstand
22.3. 8.30	Moabit 101	./.Peter H., Sabine A., Ine N.-K. und Ekkehard A. wegen Teilnahme an einem Agitationsstand, angeklagt wegen Widerstand, Sachbeschädigung und Körperverletzung
14.00	101	./.Ine N.-K. und Lothar H., Überfall auf eine Stelltafel des KBW am 24.3.77 wegen der Parole "Kampf der Ausplünderung durch den Staat", "Weg mit den Gebühren- und Tarifierhöhungen", angeklagt wegen § 90a ein Zitat aus der Anklageschrift: "In der Behauptung, das gegenwärtige Staatssystem lasse eine Ausplünderung des Volkes zu Gunsten weniger zu, liegt der Vorwurf des schimpflichen Verhaltens."
29.3. 9.00	Moabit 101	Prozeß wegen Beleidigung von KOB's
30.3. 10.30	Verwaltungs- gericht 435	Schofer ./.. Land Berlin, Klage einer Lehrerin gegen ihre Entlassung wegen Mitgliedschaft in der "Liga gegen den Imperialismus"
9.00	Moabit	./. Jochen M., Manfred M. und Christian K wegen Sprühen der Parole "Weg mit dem § 1 an das Rathaus Spandau, angeklagt wegen Sachbeschädigung, Widerstand, Gefangenenbefreiung
31.3. 9.00	Moabit 101	Dieter Kunzelmann, siehe S. 14
3.4.	Moabit	Fortsetzung gegen Kunzelmann
4.4.	Moabit	Klaus R., Festnahme bei Agitation gegen das Polizeifest am 28.8.76, angeklagt wegen Widerstand, Körperverletzung und Gefangenenbefreiung

9.00	Moabit	Der Medizinstudent Steffen S. ist wegen seiner Streiktätigkeit angeklagt "wegen vierfacher schwerer Nötigung mit besonders krimineller Intensität" siehe S. 25
6.4.	Moabit	Fortsetzung gegen Kunzelmann
9.00	101	
7.4.	Moabit	Fortsetzung gegen Steffen S.
10.00	Moabit	./. Ulrich T., Agitation und Propaganda anlässlich der Großkundgebung der CDU am 11.9.76 in der Deutschlandhalle, angeklagt wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung
	242	
10.4.	Moabit	./. Sirkka Schmidt, Festnahme beim
9.00	101	"ROTE-FAHNE"-Verkauf, siehe Prozeß-Info 1/78, Seite 14
11.4.	Moabit	Fortsetzung gegen Steffen S.
9.00		
9.00	Moabit	("Lorenz-Prozeß") ./. Ronald Fritsch, Gerald Klöpfer, Till Meyer, Ralf Reinders, Fritz Teufel und Andreas Vogel (s. Seite 1)
	700	
12.4.	Moabit	./. Martine B. und Gerhard M. wegen Plaktieren: Aufruf zu einer Veranstaltung des KBW zur Arbeitslosenversicherung am 3.9.1977, angeklagt als Sachbeschädigung
9.00	703	
13.4.	Moabit	./. Wilkening, Berufungsverfahren wegen Teilnahme an der Demonstration anlässlich der Truppenparade (Schloß Charlottenburg), angeklagt als Widerstand, Körperverletzung.
9.00	105	
9.00	Moabit	Fortsetzung "Lorenz-Prozeß"
	700	
14.4.	Moabit	./. Dorothea Zimmer wegen Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung des Liedes "gegen die Geldsackrepublik" (5.9.77), angeklagt als Verunglimpfung des Staates und Befürwortung von Mord am ehemal. Bundesverteidigungsminister Leber
9.00	501	

9.00	Moabit	Fortsetzung gegen Steffen S.
9.00	Moabit 101	./.. Blöcker, Aussage in einem Prozeß wegen Parolenmalen, angekl. als Falschaussage
17.4. 9.00	Moabit 105	./.. Iwert u.a. wegen Präsidialamtsbesetzung
18.4. 9.00	Moabit 701	./.. Bernd Z. und Sieghard Gummelt: Polizeieinsatz gegen Flugblattverteiler, Verkäufer der "Kommunistischen Volkszeitung" und der "Roten Fahne" in Spandau (5.3.77), Körperverletzung, Widerstand und Gefangenbefreiung, Berufung gegen 40 Tagessätze zu 30 DM.
9.00	Moabit	Fortsetzung gegen Steffen S.
9.00	Moabit/700	Fortsetzung "Lorenz-Prozeß"
14.00	Moabit 729	./.. Magenz wegen Sammelns bei der Agitations- und Propagandatätigkeit
19.4. 9.00	Moabit 101	Christian O., Gabriele S. und Ulrike S. Polizeieinsatz gegen eine Aktion des KBW gegen das imperialistische Energieprogramm am Wittenbergplatz (24.3.77): "illegale Propaganda", Widerstand, Körperverletzung.
20.4. 9.00	Moabit 700	Fortsetzung "Lorenz-Prozeß"
21.4.	Moabit	Fortsetzung gegen Steffen S.
9.00	Moabit	./.. ASTA PH
24.4. 10.00	Landesarbeitsgericht / 619	Peter Reeg ./.. Elisabeth-Diakonissen- und Krankenhaus: der Assistenzarzt Peter Reeg wurde wegen gewerkschaftlicher Betätigung fristlos entlassen, siehe Bericht S.

9.15 Moabit ./. Marianne H., Ine N.K., Gerhard N.
101 und Klaus H. wegen einer Aktion gegen den
Fest-Film: "Hitler - eine Karriere" am
27.7.77, angeklagt als Beleidigung, Wider-
stand und Gefangenenbefreiung

25.4. Moabit Fortsetzung "Lorenz-Prozeß"
9.00 700

27.4. Moabit Fortsetzung "Lorenz-Prozeß"
9.00 700

Nach Redaktionsschluß eingegangene Prozeßtermine

19.4. Verwaltungsgericht
9.00 Hardenbergstr.

Humanistische Union./. Land Berlin
Berufungsverhandlung. Im März 1975 hatte
die HU eine Demonstration gegen den §218
angemeldet, die von der Polizei verboten
worden war mit der Begründung, daß nach
der Lorenzentführung nicht genügend
Polizeikräfte zum Schutz der Demonstration
zur Verfügung stünden. In I. Instanz verlor
die HU den Prozeß.

30.3. Kammergericht
11.00 210

./. Dieter Kunzelmann, mündliche Revi-
sionsverhandlung, Prozeß wegen angeb-
lichen Verstoßes gegen das Versammlungs-
gesetz u.a.

PROZESSBERICHTE

2. Presseerklärung der Bürgerinitiative Feuerwache zu den Strafverfahren in Zusammenhang mit dem Abriß der alten Wache am 14.6.1977

Am Freitag, dem 18.2.1978 war der jeweils zweite Termin von zwei Prozessen vor einem Schöffengericht, über die wir Sie schon in der ersten Presseerklärung informierten.

Der erste Prozeß wegen Körperverletzung wurde überraschend eingestellt. D.h. es besteht kein öffentliches Interesse an der weiteren Verfolgung des Falles und es ist anzunehmen, daß dem Angeklagten bei Fortsetzung des Verfahrens keine Schuld nachzuweisen wäre. Die Aussagen der Polizeibeamten waren in diesem Fall -wie berichtet- recht widersprüchlich.

Ganz anders im zweiten Prozeß:

Hier wurde vom Staatsanwalt lediglich eine Einstellung nach § 153 a und 154 angeboten, was für die Angeklagten nicht akzeptabel war, da damit die Unterstellung einer Schuld weiterhin bestehen bleibt (im Gegensatz zum Freispruch). Für einen der beiden Angeklagten konnte dann auch Freispruch erreicht werden, denn er wurde eigentlich nie eindeutig von den Zeugen als Eierwerfer identifiziert. Man bekam den Eindruck, daß die Anklage nur erhoben worden war, weil er zufällig verhaftet worden war.

Die zweite Angeklagte wurde jedoch zu 300,-- DM Geldstrafe verurteilt (15 Tagessätze zu je 20,-- DM) obwohl die Aussagen der insgesamt sechs Polizeibeamten sich zum Teil nicht nur widersprechen, sondern auch gegenseitig ausschlossen.

Ihr Anwalt wies im Plädoyer darauf hin, daß, wenn man die Akten historisch liest, ersichtlich wird, wie die Art der Anklage und die Funktion der einzelnen Zeugen sich im Laufe der Zeit veränderte und etliche verschiedene, sich widersprechende Versionen wieder verworfen und umgebaut wurden.

Weiterhin hob er die Relation zwischen einem Hühnerrei und einer 600 Kg schweren Abrißkugel hervor, mit der der Staat bereits die Legalität verlassen hatte, auf die in Bezug auf dieses eine Ei nunmehr bestanden wird.

Dieses ganze Schauspiel ist eine äußerst ernüchternde Kehrseite der angepriesenen Bürgerbeteiligung, die wir bislang immer ernst genommen haben. Wir protestieren gegen diese Kriminalisierung Einzelner und wenden uns deshalb auch an die Öffentlichkeit.

Außerdem erwarten wir noch einige weitere ähnliche Prozesse und halten es daher für erforderlich, auf diese skandalösen Vorgänge hinzuweisen, die unseres Erachtens nach NICHT dem öffentlichen Interesse entsprechen.

Bürgerinitiative Feuerwache
c/o Bernd Laurisch
Lenastr. 20, 1000 Berlin 44

Schmücker - Prozeß

Am 10. April 1978 beginnt zum zweiten Mal der Prozeß wegen der Ermordung von Ulrich Schmücker. Wegen dieses Vorwurfes hatte das Landgericht Berlin, Jugendstrafkammer, am 22. Juni 1976 die Angeklagte Jandt lebenslänglich und die übrigen Angeklagten, bei denen es sich um Jugendliche handelt, zu hohen Jugendstrafen verurteilt. Das Bemerkenswerte an dem ersten Verfahren war, daß das Gericht eine neue Version des Kronzeugen in der Weise einzuführen versuchte, daß es das Urteil auf die Aussagen eines Mitangeklagten stützte. Die Fragen der Verteidigung an diesen Mitangeklagten, es handelte sich um über 200 vorformulierte Fragen, wurden insgesamt als unzulässig zu-

rückgewiesen. Ein großer Teil der Aussagen des Mitangeklagten, die er früher über sich selbst und über die Mitangeklagten gemacht hatte, wurde trotz entsprechender Anträge der Verteidiger nicht verlesen. Es soll auf diese Weise unmöglich gemacht werden, in der öffentlichen Verhandlung nachzuweisen, daß dieser Kronzeuge in der Gestalt des Mitangeklagten in keiner Weise glaubwürdig ist, da er die verschiedensten Versionen über die Ermordung von Schmücker zu Protokoll gegeben hatte.

Bemerkenswert ist weiter, daß dieser Mitangeklagte, der seine Beteiligung an der Vorbereitung des Mordes einräumte, zu 5 Jahren Jugendstrafe verurteilt wurde, obwohl er zur Zeit der Tat fast 21 Jahre alt war und deshalb normalerweise bereits nach Erwachsenenstrafrecht zu lebenslanger Freiheitsstrafe hätte verurteilt werden müssen.

Die Rechnung des Gerichts, mit diesem Kronzeugen neuer Art eine Verurteilung durchzusetzen, ging nicht auf, weil auf Revision der Verteidigung das Urteil durch Beschluß des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofs aufgehoben wurde.

Es ist bekannt, daß es sich hierbei um den "liberalsten" Strafsenat des BGH handelt, der die von dem 3. Strafsenat, dem politischen, des Bundesgerichtshofs in den letzten Jahren durchgesetzten Beschränkungen der Verteidigung noch nicht mitgemacht hat.

Das neue Verfahren wird nicht von dem eigentlich zuständigen Richter beim Landgericht Berlin, Pölchau, durchgeführt werden. Gegen diesen Richter hatte die Staatsanwaltschaft einen Befangenheitsantrag mit der Begründung gestellt, daß dieser Richter einen Leserbrief zu Äußerungen des damaligen Generalbundesanwaltes Buback im Spiegel veröffentlichte. Die Staatsanwaltschaft schloß daraus, daß er gegenüber dem als Kronzeugen fungierenden Mitangeklagten Bodeux voreingenommen sei, denn er hatte in seinem Leserbrief unter anderem zu der Aussage des Kronzeugen Dirkhoff in Stammheim erklärt: "Die Beurteilung (eines Geständnisses) setzt die umfassende Sicht am Ende einer Hauptverhandlung voraus und steht letztlich nur dem Gericht zu. Im übrigen geht es bei Hoff jetzt gar nicht darum, daß er gesteht (sich belastet), sondern daß er 'singt' (andere belastet)..."

Diesem Befangenheitsantrag gaben die Beisitzer des abgelehnten Richters mit der Begründung statt, daß das Mißtrauen der Staatsanwaltschaft in die Unparteilichkeit des Richters gerechtfertigt sei, weil sich aus dem Leserbrief eine festgelegte Überzeugung des abgelehnten Richters zu Strafverfahren gegen "Anarchistische Gewalttäter" im allgemeinen und, angesichts des geständigen Mitangeklagten Jürgen Bodeux im besonderen ergebe.

In einem Parallelfall hatte es das Kammergericht Berlin in dem Strafverfahren gegen Rechtsanwalt Spangenberg abgelehnt, den Ermittlungsrichter Bräutigam auf Antrag der Verteidigung wegen Befangenheit aus dem Verfahren zu ziehen, nachdem nachgewiesen worden war, daß er in dutzenden von Zeitungsartikeln in der Springerpresse hemmungslos gegen Verteidiger in politischen Strafverfahren gehetzt hatte. Die Begründung des Kammergerichts war die, daß ein zeitungsjournalistischer Richter seine Meinung nicht festlege, sondern im Verfahren unabhängig sei und seine Meinung ändern könne.

Eine weitere Besonderheit gewinnt das neue Verfahren dadurch, daß den Vorsitz nunmehr ein Richter führen wird, der schon einmal in Moabit in Ungnade gefallen war: der Vorsitzende Richter Fitzner. Er hatte nach einer Schwurgerichtsverhandlung gegen Dieter Kunzelmann diesen mangels Beweises freigesprochen, was ihm die einhellige Empörung der Springerpresse und der politischen Staatsanwaltschaft einbrachte. Unmittelbar danach war er an eine unbedeutende Zivilkammer des Landgerichts Berlin "strafversetzt" worden.

Nunmehr wird ihm in dem Verfahren gegen Jandt u. a. offensichtlich erneut die Möglichkeit gegeben, zu zeigen, daß er die richtige Einstellung zu "Verfahren gegen Anarchistische Gewalttäter" und deren Verteidigern hat. Wird er diesen Beweis nicht erbringen, so wird es ihm wahrscheinlich so ergehen wie dem abgelehnten Richter Pölchau, der sich unverhofft von der traditionsreichen Großen Jugendstrafkammer in eine für Verkehrs- und Bagatelldelikte zuständige "Kleine Strafkammer versetzt" fand.

Das Verfahren ist insgesamt ein Beispiel dafür, wie die Ausrichtung der Justiz in politischen Verfahren funktioniert, und wie Schritt für Schritt wesentliche Rechte der Verteidigung und der Angeklagten mit Hilfe von Kronzeugen und entsprechenden Mitangeklagten praktisch außer Kraft gesetzt werden, auch wenn es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Gefängnisstrafen für Teilnehmer einer Protestkundgebung gegen das faschistische Schah-Regime

Im Info 2/78 druckten wir die Presseerklärung der Roten Hilfe Deutschlands zu diesem Prozeß ab. Im Prozeß selbst zeigte sich wieder einmal, daß Polizeizeugen "glaubwürdiger" für das Gericht sind als die konkreten Schilderungen über die brutalen Knüppel-einsätze der Polizisten.

Der Staatsanwalt hatte insgesamt 3 Jahre und 9 Monate Gefängnis gefordert, verurteilt wurden Werner A. und Fritz M. zu je einem Jahr und Josef K. zu sechs Monaten Gefängnis wegen "schweren Landfriedensbruch, schwerer Körperverletzung, schwerem Widerstand gegen die Staatsgewalt".

Solche schweren Geschütze muß die Justiz auffahren, wenn es darum geht, den persischen Faschisten ihr Gesicht wahren zu helfen.

Prozeß gegen Dieter Kunzelmann

Am 31. März und 3. April findet im Saal 101 ein Wiederholungsprozeß gegen Dieter Kunzelmann vor dem Amtsgericht Tiergarten statt. Im November 1975 wurde Dieter Kunzelmann von der Amtsrichterin Schott - heute Beisitzerin in der Staatsschutzkammer Kupsch - in der gleichen Sache zu 10 Monaten Gefängnis mit Bewährung wegen "Widerstands gegen Amtsträger und wegen tateinheitlicher vorsätzlicher Körperverletzung, sowie wegen Beleidigung" verurteilt. Auf Grund der skandalösen Verhandlungsführung der Richterin Schott, die in gewohnter Weise nach eigenem Gutdünken die Strafprozeßordnung zurechtstutzte, sah sich selbst der 2. Strafsenat des Kammergerichts am 15. Juli 1976 gezwungen, der Sprungrevision stattzugeben.

Gegenstand der Anklage ist ein Vorfall im Gefängnis Tegel im Januar 1975. Damals führten die Gefangenen des Hauses II im Gefängnis Tegel, darunter Horst Mahler und Dieter Kunzelmann, einen Kampf um die Angleichung der Haftbedingungen in diesem Haus II an die Bedingungen des Hauses III: längerer Aufschluß, zwei Freistunden am Tag, bessere Sportmöglichkeiten, Fernseh- und Gruppenstunden wie in Haus III. Von 375 Gefangenen im Haus II unterschrieben trotz aller Behinderung durch die Gefängnisleitung über 250 Gefangene eine dementsprechende Petition. Gegen zahlreiche Unterschriftensammler ordnete Glaubrecht, seines Zeichens Gefängnisdirektor, Isolationshaft an, um jeglichen Kontakt zu den anderen Gefangenen zu unterbinden.

Um die gerechten Forderungen der Gefangenen zu unterstützen und um gegen die Haftschikanen zu protestieren, führten die KPD und die ROTE HILFE am 18.1.1975 eine Kundgebung vor dem Gefängnis Tegel durch. Während dieser Kundgebung, die von vielen Gefangenen lautstark begrüßt wurde, schwenkte Horst Mahler, Dieter Kunzelmann und einige weitere Gefangene rote Fahnen aus den Zellenfenstern. Diese wirkten wie ein rotes Tuch auf die Gefängnisleitung. Von einem Rollkommando wurde Dieter Kunzelmann in der Zelle noch während der Kundgebung überfallen, vom Zellenfenster gezerrt und vier Stockwerke bis in den

Keller runter auf dem Rücken liegend geschleift. Er stellte Strafanzeige wegen Körperverletzung, die jedoch wie üblich eingestellt wurde. Eröffnet wurde hingegen ein Strafverfahren gegen Dieter Kunzelmann wegen Körperverletzung und Widerstand. Wegen "Widerstandes gegen Amtsträger und wegen tateinheitlicher vorsätzlicher Körperverletzung" verhängte Richterin Schott im 1. Verfahren 8 Monate Gefängnis mit Bewährung. Neben den am Rollkommando beteiligten Gefängnisbeamten Tietz, Heuer, Burow und Gey sind auch Horst Mahler geladen und der als Ruhlandbeschützer bekannt gewordene politische Staatsanwalt Viktor Weber. Überraschender Weise wurde ein weiterer Anklagepunkt von Frau Amtsrichterin Haase vorläufig eingestellt. In den 10 Monaten Gefängnis war noch eine dreimonatige Gefängnisstrafe wegen "Beleidigung" enthalten. Nach einer Kundgebung am antifaschistischen Ehrenmal in Plötzensee aus Anlaß des 30. Jahrestages der Niederringung des Hitlerfaschismus wurde Dieter Kunzelmann von zwei Zivilpolizisten der Abteilung Staatsschutz aus einem BVG-Bus heraus unter dem Vorwand einer angeblichen "Bewaffnung" verhaftet. Um diesem Überfall den Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben, behaupteten die beiden Polizisten, beleidigt worden zu sein. Einer der beiden Polizisten war ein gewisser Werner Zawadzinski. Es handelt sich hier um den gleichen Polizisten, der am 29. November 1977 - ebenfalls in zivil - einen Studenten während des Auftritts des CDU-Vorsitzenden Kohl in der TU schwer mißhandelte. Nachdem selbst TU-Präsident Berger Strafanzeige stellte, mußte Zawadzinski seinen Beruf als Zivilfahnder aufgeben...

und versieht jetzt in Uniform Funkstreifendienst. Fürchtete Frau Richterin Haase, daß die Glaubwürdigkeit dieses Polizisten noch weiter in Mißkredit geraten könnte? Jedenfalls stellte sie diesen Punkt der Anklage ein, sicherlich nicht, um die zahlreichen Verfahren gegen Dieter Kunzelmann etwas zu vermindern, sondern um die Haltlosigkeit der Anklage nicht im Prozeß offen zugestehen zu müssen.

Prozeß gegen Dieter Kunzelmann

31. März und 3. April 1978, jeweils 9 Uhr Saal 101, Kriminalgericht Moabit, Turmstraße 91

Häftling Dreher behauptet Mängel bei der medizinischen Behandlung

Krebsverdächtige Symptome angeblich noch nicht hinreichend untersucht

Der 31jährige Eberhard Dreher, gegen den ein Prozeß wegen Unterstützung der "Bewegung 2. Juni" und unerlaubten Waffenbesitzes vor dem Abschluß steht, befürchtet, daß er in der Untersuchungshaft nicht ausreichend medizinisch versorgt wird. Trotz Symptomen, die auf einen Darmkrebs deuten könnten, sei er bisher nicht gründlich untersucht worden.

Nach einer Presseerklärung, die von Anwälten, Freunden und Angehörigen des Häftlings unterzeichnet ist, hat Dreher seit Ende Januar stechende Schmerzen im Unterleib. Mitte Februar seien Darmblutungen aufgetreten. Medizinische Prozeßgutachter hätten daraufhin erklärt, daß auch Darmkrebs die Ursache solcher Beschwerden sein könne und daß eine besondere Untersuchung notwendig sei.

Nach Drehers Darstellung ist eine angemessene Untersuchung bisher nicht erfolgt. Haftanstaltsärzte hätten nur zweimal seinen Bauch abgetastet und den Blutdruck gemessen.

Ihm sei zwar auch Blut entnommen worden, jedoch zu einem Zeitpunkt, als die Symptome noch nicht aufgetreten waren.

Aus Protest weigert sich Dreher jetzt, an dem Prozeß weiter teilzunehmen, in dem in Kürze der Staatsanwalt plädieren soll. Vor kurzem erzwang er seinen Ausschluß, indem er mit erhobenem Stuhl auf den Staatsanwalt losging. Dreher hielt sich nicht für verhandlungsfähig und verlangt eine Untersuchung durch einen Arzt außerhalb der Anstalt.

Der Vorsitzende der Staatsschatzkammer erklärte, Haftanstaltsärzte hätten ihm versichert, daß die notwendigen Untersuchungen dort vorgenommen würden. Zuhörer hatten in Zwischenrufen an den Fall Hammerschmidt erinnert. Katharina Hammerschmidt, ebenfalls unter Terrorismusverdacht in Haft, war an einem Tumor gestorben, den Haftanstaltsärzte übersehen hatten. TSP 10.3.78 WB

VERANSTALTUNG gegen EB DREHER

ÖFFENTLICHKEIT AUSGESCHLOSSEN

Im Prozeß gegen Eberhard Dreher sollte heute, Montag den 6.3.78, ursprünglich das Plädoyer der Staatsanwaltschaft gehalten werden. Dazu kam es, jedenfalls bis zum Ausschluß der Öffentlichkeit, nicht.

Gleich zu Beginn des Prozesses konnte Eb nach dem Antrag seines Anwaltes ein Verteidigergespräch nachholen, das ihm letzte Woche -mit der fadenscheinigen Begründung sein Anwalt wäre aus dem Verfahren ausgeschlossen- verweigert worden war.

Nach einer Stunde Verhandlungspause sah sich Eb dann zum x-ten Male gezwungen, eine Erklärung zu seinem mittlerweile bedrohlichen Gesundheitszustand (Blut im Stuhl, Verdacht auf Darmkrebs) und zu der immer noch nicht erfolgten ärztlichen Behandlung abzugeben.

Obwohl Eb bereits seit drei Wochen wiederholt Anträge gestellt hatte, sowohl in der Haftanstalt als auch im Gericht, und der medizinische Sachverständige Dr. Zeller ausdrücklich auf die dringende Notwendigkeit einer fachärztlichen Untersuchung hingewiesen hatte, ist außer zwei oberflächlichen Untersuchungen (Bauchabtasten, Blutdruckmessen) von seiten der Knastärzte nichts geschehen.

Eb hatte bereits in Erklärungen auf den letzten Terminen klar gemacht, daß er in seinem jetzigen Zustand nicht verhandlungsfähig ist. Wegen dieser Erklärungen, in denen er auch noch einiges über die miserable oder gar nicht vorhandene medizinische Versorgung und die allgemeinen Zustände im Moabiter Knast berichtete und gleichzeitig auch die Verwirklichung der Menschenrechte für alle Gefangenen forderte, wurde er jedesmal von Richter Kubsch wegen "Störung des Gerichts" ausgeschlossen.

Bevor er nicht ausreichend medizinisch versorgt wird, will Eb nicht mehr am Prozeß teilnehmen.

Zum heutigen Termin wurde er zwangsvorgeführt, ein erneuter Antrag der Verteidigung auf Verhandlungsunfähigkeit wurde abgelehnt.

Das Gericht ignoriert offensichtlich nicht nur sämtliche Anträge und Erklärungen von Eb, es greift sogar auf die plattesten Lügen zurück, so behauptete Kubsch heute, an Eb sei bereits eine Krebsvorsorgeuntersuchung vorgenommen worden.

Durch ein solches Verhalten wird einmal mehr deutlich, daß die Justiz sich nicht scheut, bei Gefangenen schwere und schwerste gesundheitliche Folgen in Kauf zu nehmen. Es dürfte bekannt sein, daß eine derartige bewußte Ignoranz bereits in mehreren Fällen sogar zum Tode von Gefangenen geführt hat.

In dieser Situation sahen sich die Prozeßbesucher gezwungen, Eb's Forderungen Nachdruck zu verleihen: in der Besucher-Bankreihe im Gerichtssaal standen 15 Leute mit jeweils einem großen roten Buchstaben auf dem weißen T-Shirt auf - FREIHEIT FÜR ALLE - begleitet von Sprechchören: "Ein Arzt freier Wahl für Eb, Freiheit für alle Gefangenen" und mehr.

Für diesen Tag wurde daraufhin die Öffentlichkeit ausgeschlossen, auch Eb wurde abgeführt.

Wie der Prozeß nun weiter gelaufen ist und ablaufen soll, ist daher noch nicht ganz klar.

Sicher sind nur die nächsten Termine!

Donnerstag, 9.3. und Montag 13.3. jeweil um 9⁰⁰Uhr Saal 500.

FREI ÄRZTLICHE WAHL FÜR EBERHARD DREHER
FREIHEIT FÜR ALLE GEFANGENEN

Informationen können täglich zwischen 18⁰⁰- 20⁰⁰ unter der Tel. 6932199

BERUFUNGSPROZESS IN SACHEN BERUFSVERBOT GEGEN DIE ÄRZTIN
GRETEL GRIMM GEWONNEN!

Am 28. November 1977 fand vor dem Landesarbeitsgericht in Berlin die Berufungsverhandlung in dem Berufsverboteprozeß gegen die Ärztin Gretel Grimm statt.

Die 10. Kammer des LAG unter dem Vorsitzenden Richter Koplitz bestätigte und präziserte das Urteil der I. Instanz und fällte folgendes Urteil:

"Die Berufung der Beklagten (hier der Innensenat) gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 20. Juli 1977 - 33Ca 42/77 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verpflichtet wird, die zur Zeit vorliegenden und künftigen Bewerbungen der Klägerin um die Stelle einer Assistenzärztin in der I. Inneren Abteilung des Krankenhauses Neukölln nicht deshalb unberücksichtigt zu lassen, weil die Klägerin (also Gretel Grimm)

- a) medizinisch und fachlich nicht qualifiziert sei
- b) wegen der, der Stellungnahme der Landeskommission des Senators für Inneres vom 20. Juni 77 zugrundeliegenden Beurteilung der politischen Einstellung der Klägerin für eine derartige Position nicht geeignet sei."

Geschäftszeichen 10 Sa 60/77

Was ist der Hintergrund dieses Urteils?

Nach einjähriger Tätigkeit als Medizinalassistentin wurde Gretel Grimm die Einstellung als Assistenzärztin wegen ihrer Mitgliedschaft im KSV (Studentenverband der KPD) verweigert. Die Landeskommission forderte sie auf, sich von ihrer politischen Überzeugung zu distanzieren, sich auf die FDGO zu verpflichten und einen umfassenden Bericht über ihre politische Tätigkeit abzuliefern.

In einer öffentlichen Antwort an die Landeskommission begründete Gretel Grimm ihre politische Überzeugung, griff die "freiheitlich, demokratische Grundordnung" als zentralen Begriff der Bourgeoisie zur politischen Unterdrückung und Knebelung demokratischer und vor allem kommunistischer Kollegen an und rief die Kollegen des Krankenhauses zum Kampf für freie politische Betätigung in Ausbildung, Beruf und Gewerkschaft auf.

Mit breiter Unterstützung der Kollegen des Neuköllner Krankenhauses wird seither gegen dieses Berufsverbot vorgegangen. Es solidarisierten sich nicht nur die Kollegen der Abteilung von Gretel Grimm, sie wurde von der ÖTV-Betriebsgruppe, von einem Solidaritätsausschuß und von einzelnen Persönlichkeiten wie den Krankenhauspfarrern und einem Oberarzt der Chirurgie unterstützt.

Die endgültige Begründung der Landeskommission zur Ablehnung der Kollegin zeigte eine neue Stufe der Verschärfung der Berufsverbotepraxis in Berlin:

Konkret wurde Gretel Grimm vorgeworfen, daß sie sich nicht von den Kommunisten distanziert und dann folgte eine Hetze, die nur mit der "Bolschewistenhatz eines Göbbels" vergleichbar ist:

- Kommunisten würden das Gesundheitswesen lahmlegen
- Kommunisten würden Patienten unterschiedlich behandeln, je nach dem, ob es sich um einen "Kapitalisten" - so wörtlich - oder

um einen "Proletarier" handelt.

- Wie man den Gesundheitszustand eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst beurteilen müsse, müsse man auch dessen politische Haltung überprüfen.
- Durch den "Rund-um-die-Uhr-Dienst" seien engere Kontakte unter den Kollegen, also auch mit den kommunistischen Kollegen nicht zu verhindern!

Sowohl die Verwaltung als auch der alte Personalrat des Neuköllner Krankenhauses schlossen sich dieser Ablehnungsbegründung vollständig an.

Bereits im ersten Arbeitsgerichtsprozeß gewann die Kollegin Gretel Grimm. In der Urteilsbegründung wurde festgestellt, daß bei Lehrern, Justizbeamten und ähnlichen Berufen eine besondere politische Treuepflicht gefordert werden müsse, im Gesundheitsbereich jedoch dies nicht in dem Umfang erforderlich sei. Falls sich Gretel Grimm jedoch während ihrer künftigen Arbeit "verfassungswidrig" verhalte, sei dies jederzeit ein Grund zur Kündigung!

Das Landesarbeitsgericht schloß sich dieser Begründung in seinem Urteil an (s.o.)

Dieser Fall hat deshalb seine besondere Bedeutung, weil es sich zum ersten mal um einen Kampf um eine Einstellung, nicht um die Verhinderung einer Kündigung handelt.

Inzwischen ist er zum Präzedenzfall geworden, denn dem Innensenat geht es hierbei um eine endgültige juristische Absicherung seiner verschärften Berufsverbotepraxis hier im besonderen Bereich des Gesundheitswesens.

Deshalb hat er REVISION beim BUNDESARBEITSGERICHT in Kassel beantragt.

Zwei gewonnene Prozesse, aber die Kollegin Grimm darf immer noch nicht an ihren Arbeitsplatz! Die Tricks und üblen Machenschaften, die der Senat und die Krankenhausverwaltung benutzen, um Gretel Grimm trotz der Urteile nicht einzustellen, lassen sich gar nicht alle aufzählen: sie gehen von Stellenstreichung auf der betreffenden Abteilung, heimliche Besetzung von Stellen hinter dem Rücken der Kollegen über völlig neue Ablehnungsgründe wie Störung des Betriebsfriedens, oder eine "Zwei" im Examen statt einer "Eins".

Man sieht "Urteile auf dem Papier nützen sehr wenig, wenn sie dann nicht durch die Unterstützung der Kollegen auch durchgesetzt werden. Und gerade dies geschieht jetzt am Neuköllner Krankenhaus: In den Personalratswahlen im Dezember wurden eine Reihe fortschrittlicher Kollegen in den Personalrat gewählt, die sich eindeutig gegen die wachsende politische Unterdrückung ausgesprochen hatten und für die Einstellung der Kollegin eintraten. Dieser neue Personalrat weigerte sich nun, Kollegen auf freie Stellen der Inneren Abteilung einzustellen, wenn nicht Frau Grimm eingestellt werde. In einem Schreiben vom 6.3.78 mußte die Krankenhausleitung Frau Grimm verbindlich erklären, daß sie die nächste freiwerdende Stelle erhält.

Aus der Dokumentation "Weg mit der Kündigung von Peter Reeg!"

Am 24.4.1978, 10.00 Uhr, Raum 619 wird im Landesarbeitsgericht in der Lützowstraße erneut über die Entlassung des Arztes Peter Reeg aus dem Elisabeth-Krankenhaus entschieden.

Wir meinen, daß dieser "Fall eines Berufsverbotes" besondere Beachtung finden muß, weil hier ein sogenannter juristischer Präzedenzfall geschaffen wird, wenn die Entlassung für rechtmäßig erklärt wird.

Was war vorgefallen?

"Am 26.7.1977 verteilte vor seinem Dienstantritt der Kollege Peter Reeg ÖTV-Einladungen an Mitarbeiter des Elisabeth-Krankenhauses. Er ist ÖTV-Vertrauensmann und wurde als Mitarbeiter-Vertreter gewählt. Er arbeitete als Arzt auf der Intensivstation. Am 27.7.1977 erhielt er seine fristlose Kündigung und sofortiges Hausverbot..."

Weiter wird in der Dokumentation auf den Hintergrund der Kündigung eingegangen: so hatte der Kollege Peter Reeg die Küchenfrauen - auf ihren Wunsch - in ihrem Kampf gegen unerträgliche Arbeitsbelastungen aufgrund von Rationalisierung und gegen eine fristlose Kündigung gegen eine Küchenfrau, unterstützt. Die Frauen hatten dann erreicht, daß die Kündigung zurückgenommen werden mußte. "Über diesen Kampf und ihre beispielhafte Solidarität sollte auf der nächsten Betriebsgruppen-Sitzung der ÖTV gesprochen werden. Es war Inhalt des Einladungsschreibens. Jetzt glaubte die Krankenhausleitung endlich ihren Entlassungsgrund gefunden zu haben. "Unerträgliche Hetze", "Aufruf zum Arbeitskampf", "Störung des Betriebsfriedens" - diese Behauptungen sollen die fristlose Entlassung (von Peter Reeg) rechtfertigen."

Weiter wird in der Dokumentation aufgezeigt, wie die Kollegen sich solidarisch zeigten, auch die ÖTV mußte Kollege Peter Reeg in seinem Arbeitsgerichtsprozeß Rechtsschutz gewähren. Da es inzwischen ein Grundsatzurteil vom Bundesarbeitsgericht zu einem ähnlichen Fall gibt, wollen wir uns im nächsten Info noch genauer damit auseinandersetzen.

Tempelhofer Krankenschwester siegte auch in zweiter Instanz

Auch in zweiter Instanz erfolgreich blieb gestern eine 27jährige Krankenschwester des Wenckebach-Krankenhauses, der das Bezirksamt Tempelhof wegen ihrer politischen Betätigung Anfang Juni letzten Jahres gekündigt hatte. Das Landesarbeitsamt wies die Berufung des Landes Berlin gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts vom 28. September letzten Jahres zurück, in dem die Kündigung für unwirksam erklärt worden war. Gegen das gestern ergangene Urteil des Landesarbeitsgerichts kann noch Revision eingelegt werden. Das Bezirksamt hatte der Frau, wie mehrfach berichtet, nach mehr als elfjähriger Zugehörigkeit zum Wenckebach-Krankenhaus gekündigt, weil sie bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus im März 1975 für die KPD kandidiert sowie vor dem Krankenhaus Schriften, darunter die Parteizeitung „Rote Fahne“, verteilt habe. Der Personalrat hatte ebenso wie der Hauptpersonalrat der Kündigung widersprochen, das Arbeitsgericht sie für unwirksam erklärt, weil die Krankenschwester durch ihr Verhalten nicht den Betriebsfrieden gestört habe.

2.3.78 (Tsp)

KONRAD FLECKENSTEIN MUSS EINGESTELLT WERDEN!

Nachdem sich Konrad Fleckenstein im Juni 1977 im Urban-Krankenhaus als Sozialarbeiter beworben hatte, erhielt er im November 1977 von der Krankenhausverwaltung ein Schreiben, in dem es heißt: "Die Krankenhausleitung unseres Hauses hat beschlossen, Sie nicht als Sozialarbeiter einzustellen, da begründete Zweifel an Ihrer Verfassungstreue bestehen. Diesem Beschluß liegt eine Empfehlung der Landeskommission beim Senator für Inneres zugrunde."

Dem somit ausgesprochenen Berufsverbot war ein monatelanges schikanöses Überprüfungsverfahren der Landeskommission vorausgegangen. Die Landeskommission ist eine Einrichtung, die 1976 vom SPD-Senat zur effektiven politischen Überprüfung aller Bewerber für den öffentlichen Dienst eingerichtet und von der SPD als ein Schritt zur Weiterentwicklung des "Rechtsstaates" angepriesen wurde.

Konrad wird vorgeworfen, Mitglied der "Liga gegen den Imperialismus" zu sein. Er wird weiter aufgefordert, zu seinen politischen Aktivitäten (hauptsächlich Teilnahme an Vientam-Veranstaltungen und Demonstrationen der "Liga gegen den Imperialismus" und der KPD) Stellung zu nehmen. Konrads Stellungnahme war eindeutig: Er distanzierte sich nicht von dem gerechten Kampf des um seine Unabhängigkeit und Freiheit kämpfenden vietnamesischen Volkes, ein Kampf, der in der ganzen Welt breite Sympathie fand. Konrad fordert für sich wie für andere die Freiheit, demokratische Rechte in Anspruch nehmen zu können. Gleichzeitig verurteilte er die Praxis der Gesinnungsschnüffelei, stammen die sogenannten "Erkenntnisse" doch eindeutig aus den schmutzigen Spitzelunterlagen des Verfassungsschutzes.

Auch hier zeigt sich: Die Einrichtung der Landeskommission stellt keine Liberalisierung, sondern eine Verschärfung der Berufsverbotepraxis dar. Völlig rechtswidrig wird Konrad und seinem Rechtsanwalt die Einsicht in die Akten verweigert. Der Rechtsanwalt darf nur zu Verfahrensfragen Stellung nehmen. Die Angaben des Verfassungsschutzes werden als wahr vorausgesetzt, Konrad muß seine "Unschuld" beweisen.

Mit Empörung haben wir auch erfahren, daß die Gewerkschaft ÖTV den Rechtsschutz für Konrad abgelehnt hat. Die Ablehnung bedeutet eine indirekte Unterstützung des Berufsverbotes und kann nicht hingenommen werden.

Der Angriff gegen Konrad richtet sich auch und vor allem gegen diejenigen Sozialarbeiter, die sich im Interesse ihrer Klienten und ihrer Kollegen z.B. gegen die Sparmaßnahmen des Senats zur Wehr setzen. Dies wird deutlich, wenn in dem Ablehnungsbescheid die politische Funktion der Sozialarbeiter folgendermaßen definiert wird: "Der Einfluß eines Sozialarbeiters auf die seiner Betreuung anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen hat seinen Ausdruck darin, daß er durch den ihm anvertrauten Personenkreis, mag er auch je nach der Art seiner Aufgabe wechseln, eine Bezugsperson ist. Eine solche Bezugsperson muß aber dem ihr anvertrauten Menschen durch ihr eingenes Verhältnis zu den Grundwerten und Grundprinzipien des Grundgesetzes eine entsprechende Haltung zu der Verfassung vermitteln und ihnen die Verfassung und die durch die zum Ausdruck gebrachte Wertvorstellung vermitteln."

Die Landeskommission schlußfolgert daraus: "Der Aufgabenbereich eines Sozialarbeiters stellt auch in politischer Hinsicht erheb-

liche Anforderungen an den Arbeitnehmer, und er muß daher gesteigerten Anforderungen gerecht werden, insbesondere solchen, wie sie auch an einen Beamtenbewerber zu stellen sind."

Solche Aussagen sollen ein Klima der Einschüchterung erzeugen: sie verraten aber auch die Angst und das gestiegene Mißtrauen des Senats gegenüber den Sozialarbeitern und denen, die es werden wollen. Zitat: "Der Sozialarbeiter hat von seiner Aufgabenstellung her eine besonders große Möglichkeit der Beeinflussung der ihm anvertrauten Menschen als Bezugsperson. Er soll diese Menschen betreuen, beraten, ihnen helfen und sein Einfluß auf sie könnte sich im hohen Maße nachteilig auswirken."

Mit Erschrecken müssen wir feststellen: Wir leben nicht in einem Staat, in dem man getrost und ohne Angst haben zu müssen, die demokratischen Rechte der Meinungsfreiheit, der Organisationsfreiheit, der Rede- und Pressefreiheit wahrnehmen kann. Diese Rechte werden vielmehr immer weiter beschnitten. Wer sie wahrnimmt, muß mit empfindlichen Konsequenzen rechnen. Ein Klima der Angst und Einschüchterung wird geschaffen. Viele Menschen empfinden es als Zumutung, wenn sie aufgefordert werden, gegen die Berufsverbote Stellung zu nehmen. Es ist aber auch unverkennbar, daß der Kampf gegen Berufsverbote und Entlassungen aus politischen Gründen an Kraft gewonnen und in vielen Fällen zu Erfolgen geführt hat. Konrad hat gegen sein Berufsverbot geklagt. Der Arbeitsgerichtsprozeß findet statt:

am Donnerstag, den 16.3.1978 um 10.00 Uhr
Arbeitsgericht Lützowstraße 106, Saal 422

Die Initiative gegen Berufsverbote und Gewerkschaftsausschlüsse an der FHSS unterstützt Konrad und ruft die Sozialarbeiter-Kollegen und -studenten auf, zum Prozeß zu kommen und die sofortige Einstellung von Konrad F. zu fordern.

KEINE VERFASSUNGSSCHUTZÜBERPRÜFUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST!

KONRAD MUSS EINGESTELLT WERDEN!

erfolg im fall Metzke

Am 27. januar — ein tag vor dem sechs-jährigen jubiläum des sogenannten radikalenerlasses — fand vor der 5. kammer des verwaltungsgerichts Berlin die verhandlung in dem berufsverbotsfall des kollegen Josef-Maria Metzke statt. (Die klage auf einstellung war bereits am 11. juli 1975 erhoben worden.)

Zur erinnerung:

Seit 1974 (!) bemüht sich der kollege um eine anstellung als LzA im bezirk Neukölln. Nach einer mündlichen einstellungszusage durch schulrat Ernst sollte der kollege u. a. im fach arbeitslehre eingesetzt werden, da er sich zusätzlich zu seinem politikologie-studium durch ein betriebspraktikum grundkenntnisse in der metallverarbeitung erworben hatte. Doch stattdessen wurde er am 21. märz 1975 ohne angabe von gründen durch bezirksstadtrat Böhm abgelehnt. Dieser „unpolitischen“ ablehnung folgten dann die am 4. juli 1975 schriftlich und am 7. juli 1976 in einem ersten anhörungsgespräch mündlich geäußerten zweifel an der verfassungstreue des kollegen. Seine zweifel

daran stützte stadtrat Böhm auf eine auskunft des verfassungsschutzes vom 6. märz 1975, die u. a. besagte, daß Metzke

- an aktionen der Apo im jahre 1969 beteiligt gewesen sei
- die pol. gefangene irene Goergens und Ingrid Schubert besucht habe
- in einer wohngemeinschaft der „Neuen Linken“ gewohnt habe.

Nachdem sämtliche verfassungsschutzauskünfte aus seiner personalakte enifernt wurden, mußte der kollege sein recht auf vollständige akteneinsicht erst gerichtlich durchsetzen! Nach einem zweiten anhörungsgespräch am 18. märz 1977 hatte herr Böhm dann zehn tage später zwar keine zweifel mehr an der verfassungstreue des kollegen, nun aber keinen „bedarf“.

Um diese bedarfsargumentation ging es nun vor dem verwaltungsgericht. Während der gesamten verhandlung brachte herr Böhm vor, daß es einen bedarf für das alleinige wahlfach politikologie nicht gebe. Vor gericht wurde jedoch zweifel geäußert, ob nicht angesichts einer anstel-



Die dokumentation ist noch in der geschäftsstelle erhältlich!
Aus: berliner lehrerzeitung 3/78

Angriffe auf den gerechten Kampf der Studenten

STUDENTENPROZESSE

Die erfolgreichen Streikaktivitäten der Studenten im WS 76/77 gegen die drohenden Berufsverbote gegen Professor Bauer und Ass.-Professor Rothe und gegen das Hochschulrahmengesetz sollen jetzt nachträglich kriminalisiert werden. Über 100 Ermittlungsverfahren sind anhängig und 24 Verfahren wurden bereits eröffnet.

Dem Studentenvertreter Steffen, engagiert in der Initiativenbewegung sowohl gegen Reglementierung und sparmedizinische Ausrichtung des Medizinstudiums als auch gegen jegliche politische Unterdrückung, wird als Reaktion auf den Streik im WS 76/77 mit vorgeschobenen Begründungen ein Schein verweigert. Empörte Kommilitonen setzen sich für ihn ein - mit Erfolg!

Die Staatsanwaltschaft macht ihn zum Rädelsführer, aufgebrachte Studenten zu Mittätern und Sympathisanten.

TATVORWURF: vierfach schwere Nötigung mit besonderer krimineller Intensität!

Inzwischen wurde ihm ein Zwangsverteidiger zugeordnet!

6 Verhandlungstage vor dem Landgericht werden angesetzt! (4., 7., 11., 14., 18. und 21. April).

Die Anklageschrift ist so abgefaßt, daß die Anklage auf den Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung ausgedehnt werden kann.

Gegen diese Angriffe hat sich ein regionaler Solidaritätsausschuß gegründet, in dem zahlreiche Vertreter von politischen Organisationen, Arbeitsgruppen an Fachbereichen, die gegen die politische Unterdrückung eintreten und einzelne Studenten unterstützen. Ziel dieses Ausschusses ist es, gegen diesen Prozeß eine breite Gegenöffentlichkeit herzustellen und durch eine breite Solidaritätsfront zu verhindern, daß einzelne Studenten willkürlich 'rausgegriffen und für alle Streikenden stellvertretend abgeurteilt werden.

Schon seit einiger Zeit verteilt der Ausschuß regelmäßig Flugblätter in den Mensen, stellt Büchertische auf und gewinnt so Kommilitonen, die bereit sind, sich aktiv in die Solidaritätsfront einzureihen.

- Ab Freitag, den 17. März 1978 wird eine Broschüre und ein Plakat gegen diese Prozesse gegen die Studenten erhältlich sein (zu beziehen auch über die ROTE HILFE)
- Am 3. Prozeßtag - 11.4.78 - wird vor dem Gericht eine große Protestkundgebung stattfinden.
- Für den 14.4.78 ist eine Großveranstaltung angesetzt, auf der auch umfassend über den bisherigen Verlauf des Prozesses gegen Steffen berichtet wird.
- Am 18.4.78 - nach dem vorletzten Verhandlungstag - findet eine Demonstration statt.

Innerhalb der Studentenschaft wird darüber beraten, ob und wie die Solidaritätsfront noch weiter verbreitert werden kann. So wird über die Aufnahme eines Solidaritätsstreiks gegen die Prozesse, gegen die Straf- und Ordnungsverfahren diskutiert.

Alle Prozeßtermine finden im Landgericht Moabit, Turmstraße, statt.

Grußadresse von Gerhard Bauer und Friedrich Rothe

für die Dokumentation zur verschärften juristischen Verfolgung streikender Studenten

Die Bildungspolitik des Westberliner Senats stößt bei den Auszubildenden auf immer weniger Gegenliebe. Der Referentenentwurf zur Übernahme des Hochschulrahmengesetzes wurde von den Studenten einhellig und von einer starken Mehrheit der Dozenten abgelehnt. Die meisten Studierenden, in Studiengängen, die kaum strukturiert oder zunehmend gegen ihre Interessen organisiert sind, "gefördert" mit Beträgen unter dem Existenzminimum, immer geringere Berufsaussichten vor Augen, sehen nicht ein, daß sie diese spärliche Ausbildung auch noch im Eiltempo, unter der Fuchtel eines verschärften Ordnungsrechts durchlaufen sollen, daß ihre eigenen Vertretungsorgane von vornherein zur Unwirksamkeit bestimmt werden. Sie lehnen die politische Ausrichtung ihres Studiums auf die prokapitalistischen Interessen der drei regierenden Parteien ab. Sie kämpfen mit großer Geschlossenheit gegen Berufsverbote, gegen politische Verfolgung und Kriminalisierung von Überzeugungen, die nicht eine Staatsform vom Typ der Bundesrepublik als Höhepunkt und Endpunkt der deutschen Geschichte anerkennen können. Nach allen Erfahrungen, die die Studenten in diesem Kampf gegen politische Unterdrückung mit der "freiheitlichen" und "demokratischen" Grundordnung gemacht haben, sind sie nicht erbaut, wenn das Studium, vom Hochschulzugang an, auf eine Berufsausübung "in einem freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat" ausgerichtet werden soll. Die mangelnde Überzeugungskraft dieses Bildungsangebotes wird nicht wirklich, allenfalls trügerisch erhöht durch die vielen schönen Worte, die der neue Senator dafür findet.

In dieser Situation des Vertrauensschwundes für die Regierungspolitik (die in weiten Teilen ihrer "Sozial"-, Bau-, Planungs- und Investitionsmaßnahmen sich auch nicht besser verkaufen läßt) kommt die "unabhängige" Dritte Gewalt dem angeschlagenen gesellschaftlichen Konsens zu Hilfe. Der Widerstand gegen die politische Ausrichtung wird unter Strafe gestellt. Ein Streik für die eigenen Interessen geht nicht ohne "Störung" des Lehrbetriebs, die "Störer" aber werden vor den Kadi gebracht, mit drakonischen Strafen bedroht, von den Universitäten verwiesen. Wenn die Streikenden sich zwangsläufig, mit einem bisher anerkannten Recht der einheitlichen Aktion, gegen Streikbrecher und Spitzel wehren, z.B. Denunziationsmaterial vernichten, dann wird das jetzt als "schwerer Raub" kriminalisiert. Weil die bisherigen Geldstrafen die Streiks an den Hochschulen nicht verhindern konnten, arbeitet die Staatsanwaltschaft jetzt offen, mit massiven Sanktionen auf Freiheitsstrafen hin. Die Einschüchterung soll auf breiter Front betrieben werden, über 100 Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft, nach dem Gesetz ein "Organ der Rechtspflege", stößt offene Kampfansagen aus (siehe Morgenpost vom 10.12.1977), Oberstaatsanwalt Nagel ficht es wenig an, daß die Rechtssprechung durch seine Anträge eindeutig politisiert, auf Staatszwecke statt auf Rechte zum Schutz der Bürger ausgerichtet wird. Unabhängigkeit hin oder her, wenn eine Regierung auf Widerstand stößt, mußte von jeher der Büttel für sie einspringen.

Gerade diese horrende Verschärfung aber, die offene Drohgebärde, die Perversion des Rechts zur Einpeitschung eines längst nicht mehr selbstverständlichen Konsenses ruft noch größeren Widerstand und Empörung hervor. Wir beide wissen, was wir dem studentischen

Streik vom Winter 76/77 zu verdanken haben. Wir wenden uns mit allen Kräften dagegen, daß der Streik im nachhinein, an herausgegriffenen Einzelnen, an "Rädelsführern", die durch Polizeiberichte dazu ernannt werden, an 100 Kommilitonen, die das Verbrechen der Solidarität begangen haben, kriminalisiert wird. Auch wir sind für allgemeinere als nur unsere Berufsinteressen eingetreten. Gerade die Allgemeinheit der Verteidigung demokratischer Rechte, von sehr unterschiedlichen Positionen aus und über politische Differenzen hinweg, machte es möglich, daß der Kampf gegen unser angedrohtes Berufsverbot zu einem Erfolg führte. Die nachträgliche Kriminalisierung des Streiks ist ein Versuch, diesen Erfolg zu vereiteln und künftige Kämpfe gegen bevorstehende Berufsverbote und Gleichschaltungsmaßnahmen unmöglich zu machen. Darum rufen wir alle, Kommilitonen, Kollegen, Dienstkräfte, die vielen, die auch außerhalb der Universität den Kampf damals unterstützt haben, dazu die vielen, die nicht wollen, daß die Staatsräson den Gerichten noch nicht dagewesene Strafmaße diktiert, dazu auf, sich mit ihren Kräften gegen die Aburteilung und Relegation der wegen ihrer Solidaritätsaktionen beschuldigten Studenten einzusetzen.



DIE STRAFVERFAHREN UND RELEGATIONEN
AN DEN BERLINER HOCHSCHULEN
- INFORMATIONEN VOM
REGIONALEN SOLIDARITÄTSAUSSCHUSS -

Bericht eines ehemaligen politischen Gefangenen

Seit wenigen Wochen erst bin ich hier im anderen Teil Deutschlands. Mein Weg in die BRD, zur Zeit Berlin-West, führte mich wie der von manch einem Genossen ähnliche Werdegang über Stasi-U-Haft und Strafvollzug der DDR.

Der zu 3 1/2 Jahren ausgesprochene Freiheitsentzug wegen Verstoßes gegen den § 106 Abs. 1-3 STGB der DDR (Staatsfeindliche Hetze) war für mich bereits nach 12 1/2 Monaten beendet. Über Karl-Marx-Stadt nach Gießen erfolgte am 20. 12. 77 die momentan "landesübliche-Ausbürgerungs-Ab-schiebung" in den Westen.

Ich möchte gleich am Anfang meiner Niederschrift erwähnen, daß ich mich nicht mit Händen und Füßen gegen diesen "Innerdeutschen Landeswechsel" gewehrt habe. Mir ist es einerseits auch ziemlich schwer gefallen, Freunde, Bekannte, die lieb gewordene Umgebung, ja die so widerspruchsvolle und doch interessante DDR-Atmosphäre von heute auf morgen verlassen zu müssen, so glaube ich doch andererseits hier in der BRD mich effektiver für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der demokratischen Grundrechte einsetzen zu können. (...)

Die Ausbürgerung Biermanns im November 1976 war für meine Freunde und mich der Anlaß mit einer selbstorganisierten Flugblattaktion gegen dieses undemokratische Vorgehen der DDR-Regierung zu demonstrieren. Wir versuchten lediglich, von dem Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch zu machen, wurden jedoch damals überraschender Weise unmittelbar vor dem Abschluß der Aktion mit den Rechten der Staatssicherheit und der Staatsanwaltschaft der DDR jäh konfrontiert.

Es soll nun hier in meinem Bericht weniger um unseren "Fall" gehen, dieser wird extra abgehandelt werden, ich möchte vielmehr von meinem derzeitigen Verständnis und von meinen Erfahrungen heraus über Opposition und politische Gefangene in der DDR und über die Möglichkeiten des aktiven politischen demokratischen Kampfes einen Beitrag leisten.

Durch das geschickt angelegte Verschleiерungssystem der SED-Demagogen werden in der DDR und teilweise auch in der Weltöffentlichkeit ein völlig verzerrtes, ja oft entfremdetes Spiegelbild der realen Volksinteressen wiedergegeben. Das wird besonders deutlich, wenn z. B. die Problematik

der Reise- und Meinungsfreiheit, Einhaltung der Menschenrechte, Parteilpluralismus, oder die Verbundenheit der Volksmassen mit der Staatsführung, bzw. dem Bruderstaat Sowjetunion auf der fast alltäglichen Tagesordnung stehen.

Schon leichte Zweifel, ein Infragestellen an die Richtigkeit der Praktiken des Leistungsapparates sind für viele Bürger, besonders Jugendliche, die ersten, meist noch unbewußten Schritte, um in die Ungunst und in die Fangarme des Staatssicherheitsdienstes zu geraten. Massiver wird die persönliche Gefahr, wenn der Einzelne oder eine kleine Gruppe mit Forderungen nach mehr Freiheiten für sich selber, für die Bürger an die Öffentlichkeit tritt. Diese Tatsachen, für viele aus dem resignierten Bewußtsein der Erfahrung heraus: "Ich kann ja sowieso nichts dazu beitragen, daß es zu einem besseren demokratischen System kommt, ich habe doch schließlich keine Ambitionen dauernd in den Knast zu gehen", sind maßgeblich dafür, daß ein fiktives Traumbild vom "Superlativen Westen" produziert wird, welches zu erreichen und endlich in "Freiheit" leben zu können das höchste Glücksgefühl sein wird. Gewiß, bestimmt nicht alle ehemaligen Einsitzenden oder noch hoffende politische Gefangenen, denen der Weg ins "Glück" noch bevorsteht, denkt oder dachte in solchen Wohlstandskategorien. Ich habe jedoch während meiner Haftzeit, besonders im Strafvollzug Brandenburg viele solcher Bürger kennengelernt, und konnte darüber hinaus die Beobachtung machen, daß diese illusionären Vorstellungen über den Westen oft mit erschreckendem, blindwütigem Anti-Kommunismus gekoppelt waren, wobei in der Regel die Länge der bereits schon abgesehenen oder noch vor sich habenden Knastzeit sich potenzierend auf das selbstgezümmerte "Ost-West-Bild" auswirkte.

Die Zahl derjenigen politischen Gefangenen, die bemüht waren und sind, die sozialpolitischen Verhältnisse in der DDR als auch in der BRD real einzuschätzen, aus einer sozialistisch-demokratischen Sicht Kritik am "real existierenden Sozialismus" in der DDR als auch an den derzeitigen entdemokratisierenden Verhältnissen in der BRD zu üben, beziehen sich meines Erachtens auf einen relativ kleinen Personenkreis. Die Motivationen dieser DDR-Oppositionellen sind in den vergangenen Monaten bereits ausführlich unter anderem

im "Info-Dienst" des Komitees zur Verteidigung und Verwirklichung demokratischer Freiheiten in Ost und West - in ganz Deutschland des öfteren zur Sprache gekommen.

Das halte ich für eine sehr nützliche und unbedingt notwendige Sache. Denn der solidarische Kampf um die Freilassung der politischen Gefangenen in beiden Teilen Deutschlands muß damit beginnen, daß der Fall, auch der des Einzelnen, Unbekannteren, unter die Volksmassen getragen wird, um zur echten Basis werden zu können. (...)

Es sind teilweise starke Impulse erforderlich, um die Volksmassen von ihren Ängsten und ihrer Resignation zu befreien. Ihr Bewußtsein über ihre eigene Kraft zur Veränderung der Verhältnisse zu wecken, mobilisierend zu wirken, um gemeinsam aus der Illegalität ausbrechend den Kampf für Freiheit und Demokratie auf und mit breiter Volksebene einzuleiten.

In diesem Zusammenhang erscheint es mir besonders wichtig, daß große Teile der DDR, als auch der BRD-Bevölkerung, die im allgemeinen ihre Informationen über das tägliche politische Geschehen oder die speziellen Vorgänge der linken oppositionellen Bewegung im eigenen Land meistens einseitig manipuliert, lediglich über bundesdeutsche Massenmedien beziehen, daß diese Volksmassen auch, oder gerade deshalb aus der Sicht von Demokraten, Sozialisten, Kommunisten oder anderen fortschrittlich denkenden Kräften zu informieren sind.

In den wohl ähnlichen, wenn auch um vieles komplizierteren Verhältnissen auf die konkrete Situation der BRD bezogen, würde diese Herausforderung zum gemeinsamen Handeln eine Variante beinhalten, trotz bestehender politischer Differenzen der zersplitterten Linken, in der nach wie vor eine starke Kraft zu sehen ist, den demokratischen Kampf in ganz Deutschland aufzunehmen. Auch in dem solidarischen Aufruf "Freiheit für alle politischen Gefangenen in der DDR" sehe ich die Notwendigkeit, gleichberechtigt diese Forderung für die politischen Gefangenen in der BRD ebenfalls zu stellen.

Für den gemeinsamen politischen Kampf aller Demokraten, Antifaschisten, Sozialisten und Kommunisten, für die Freiheit der politischen Gefangenen in ganz Deutschland!

16. 2. 1978, Thomas E., Krankenpfleger

Für die politisch Verfolgten in der BRD und der DDR

Stärkt den Rechtshilfefonds!

Die politische Unterdrückung in beiden deutschen Staaten verschärft sich.

In der BRD und Westberlin ist die Zahl der „Staatsschutz“-Prozesse von 7 im Jahre 1973 auf 70 im ersten Halbjahr 1976 gestiegen — mit Strafen von insgesamt 120.000 DM und fast 100 Monaten Gefängnis. Kommunistische und demokratische Redakteure sehen sich mit Verfahren eingedeckt, Hunderte von Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten werden vor die Schranken des Gerichts gezerrt, weil sie ihre demokratischen Rechte aktiv verteidigten. Allein im vergangenen Jahr sind 44 Jahre Gefängnis und eine Viertel Million Geldstrafen in politischen Prozessen verhängt worden.

Die Welle der reaktionären Formierung rollt weiter: „Gewalt“-Paragraphen gegen die Verteidigung der gerechten Gewalt, Verschärfung der Bestimmungen über „kriminelle Vereinigungen“, drastische Einschränkung der Verteidigerrechte, Vorbereitung eines „einheitlichen“ Polizeigesetzes mit Todesschuß, willkürliche Durchsuchungen und Festnahmen und weitere Militarisierung der Polizei, Einrichtung einer neuen Gestapo im Bundeskriminalamt mit Bespitzelung und Überwachung der Bevölkerung, weitere Entrechtung der ausländischen Arbeiter, Berufsverbote, politische Entlassungen, Gewerkschaftsausschlüsse . . .

In der DDR ist die Lage noch schlimmer. Die Menschen sind der elementaren Rechte beraubt, jede Äußerung der politischen Opposition wird unnachsichtig verfolgt. Wer sich gegen die sowjetische Besatzung stellt, hat mit drakonischen Strafen zu rechnen. Insbesondere die Arbeiter und Werktätigen, die nicht auf die Publizität in der BRD rechnen können, werden erbarmungslos in den Kerker geworfen. Das ganze Land umspannt ein dichtes Netz von Bespitzelung und Kontrolle.

Angesichts dieser politischen Entwicklung in beiden deutschen Staaten ist es dringend notwendig, die politisch verfolgten Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten, die wegen des Eintretens für ihre politischen Ziele kriminalisiert werden sollen, tatkräftig zu unterstützen, und jeder Einschränkung von Freiheiten und Rechten entgegenzutreten.

Die ROTE HILFE hat die Initiative zur Schaffung eines wirkungsvollen Rechtshilfefonds ergriffen. Dieser Rechtshilfefonds wird zur Bestreitung von Prozeß- und Verteidigerkosten, für die zu leistenden Gegenermittlungen und für die Dokumentations-, Informations- und Publikationstätigkeit zugunsten der politisch Verfolgten eingesetzt. Er wird überparteilich verwandt und dient der kämpferischen Verteidigung der demokratischen Rechte in beiden deutschen Staaten.

Alle Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten und ihre Organisationen sind aufgerufen, für die politisch Verfolgten in beiden deutschen Staaten zu spenden, zu sammeln und den Aufbau des Rechtshilfefonds tatkräftig zu unterstützen.

Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 6300